

Oberlandesgericht Frankfurt am Main  
6. Zivilsenat  
Aktenzeichen:  
6 U 181/24

---

3-08 O 567/23  
Landgericht Frankfurt am Main



## Im Namen des Volkes

# U r t e i l

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Deutsche Bank AG, vertreten durch den Vorstand, Bundeskanzlerplatz 6, 53113

Bonn

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 20.02.2025 für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das am 19.06.2024 verkündete Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main (3-08 O 567/23) wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger.
3. Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Gründe

### I.

Der Kläger ist qualifizierter Verbraucherverband nach § 4 UKlaG. Die Beklagte ist eine deutsche Großbank.

Der Klage liegt die Verbraucherbeschwerde des ehemaligen Kunden der Beklagten [REDACTED] zugrunde. Dieser hatte mit einem Service-Mitarbeiter der Beklagten ein Telefonat mit streitigem Inhalt geführt. Der Service-Mitarbeiter vermerkte darüber systemintern, von Herrn [REDACTED] beleidigt und bedroht worden zu sein. Tags darauf, am 03.08.2023, konnte Herr [REDACTED] am Automaten kein Bargeld abheben, weil sein Konto „gesperrt“ sei. Auf Nachfrage in der Filiale erhielt er die Auskunft, sein Konto sei gekündigt und „gesperrt“ worden. Dem liegt zugrunde, dass der Service-Mitarbeiter die Kontosperrung veranlasst und in das interne System als Grund „Kündigung nach 19.1 AGB“ eingegeben hatte.

Herr [REDACTED] eröffnete ein Konto bei der Kreissparkasse und richtete an die Beklagte am 07.08.2023 mit Unterstützung der Kreissparkasse und unter Verwendung des

Formulars „Umzugsservice“ (Anlage K 5) die Aufforderung zur Übertragung des Guthabens dorthin zum 15.08.2023. Die Beklagte leistete dem erst nach Erhalt einer weiteren Aufforderung Folge, und zwar durch Überweisung am 12.09.2023 mit Zahlungseingang am 28.09.2023.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 19.06.2024 auf das gem. § 540 I ZPO im Hinblick auf die tatsächlichen Feststellungen Bezug genommen wird, die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt, dem Kläger stünden die Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG nicht zu, weil die beanstandeten Verletzungshandlungen keine geschäftlichen Handlungen i.S.v. § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG seien. Die Maßnahmen der Beklagten stünden vielmehr im Zusammenhang damit, dass sie die Kundenbeziehung insgesamt als beendet behandelt bzw. abwickelt habe. Nach ihrer Vorstellung habe es also gar nicht mehr zu dem – hier einzig relevanten – Absatz von Dienstleistungen mit Herrn [REDACTED] kommen sollen. Ein „unmittelbarer und objektiver Zusammenhang“ erfordere, dass ein Verhalten objektiv darauf gerichtet sei, die geschäftlichen Entscheidungen des Vertragspartners bei Durchführung des Vertrages zu beeinflussen. Hieran fehle es. Leiste der Unternehmer nicht oder nicht rechtzeitig, so sei sein Verhalten (Unterlassen) von vornherein nicht auf eine Beeinflussung einer geschäftlichen Entscheidung des Vertragspartners gerichtet. Dasselbe gelte, wenn der Unternehmer mangelhaft oder sonst nicht vertragsgemäß leiste. Die nicht vertragsgemäße Lieferung könne vertragliche Rechte des Kunden begründen. Dies genüge aber nicht, solange es nicht eine gesonderte Maßnahme gebe, die unmittelbar und objektiv darauf gerichtet sei, darüber hinaus den Kunden von der Geltendmachung solcher Rechte abzuhalten.

Keine der Maßnahmen sei darauf gerichtet, eine geschäftliche Entscheidung des Kunden zu beeinflussen. In beiden Fällen gehe es nur darum, dass die Beklagte Pflichten unter dem bestehenden Giroverhältnis nicht vertragsgemäß erfüllt habe. Daher komme es nicht darauf an, ob ein Verstoß gegen § 675t BGB oder § 23 I Nr. 4 ZKG vorliege.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Das Landgericht habe zu Unrecht das Vorliegen einer geschäftlichen Handlung verneint. Die Kontosperrung habe unmittelbar zu der Entscheidung des Verbrauchers geführt, seinen Girokontovertrag mit der

Beklagten aufzulösen und zum neuen Anbieter zu wechseln. Die „Sperrung“ des Kontos sei daher nicht nur geeignet gewesen, sondern habe die geschäftliche Entscheidung des Zeugen ██████ unmittelbar beeinflusst, die Dienstleistungen eines Mitbewerbers in Anspruch zu nehmen. Zudem liege ein Verstoß gegen § 675t I, IV BGB vor. Jedenfalls liege aber eine „aggressive geschäftliche Handlung“ nach § 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3 UWG vor, da die Beklagte den Zeugen durch die Kontosperrung genötigt habe. Das „Sperrern“ des Kontos sei die Sanktion zu Lasten des aus Sicht des Mitarbeiters der Beklagten renitenten Zeugen ██████ gewesen.

Zudem habe eine „unzulässige Beeinflussung“ i.S.v. § 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG vorgelegen, indem die Beklagte ihre bestehende Machtposition, die im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes richtlinienkonform weit auszulegen sei, ausgenutzt habe, um über die „Sperrung“ des Kontos auf den Zeugen ██████ Druck auszuüben.

Im Hinblick auf den verzögerten Kontowechsel liege ein Verstoß gegen §§ 20, 23 Abs. 1 Nr. 4 ZKG vor. Wenn der Gesetzgeber eine Pflicht zum Handeln zu Gunsten des Verbrauchers postuliere, könne ein Verstoß gegen diese Pflicht nicht als lauterkeitsrechtsrechtlich nicht sanktionierbar eingestuft werden.

#### **Der Kläger beantragt:**

Das Urteil des LG Frankfurt a.M., Az.: 3-08 O 567/23, vom 19.06.2024 wird im Kostenpunkt aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher, mit dem die Beklagte einen Girokontovertrag geschlossen hatte und der sich über eine aus seiner Sicht vertragswidrige Erhebung von Gebühren seitens der Beklagten beschwert hat, das Girokonto des Verbrauchers zu „sperrern“ und

die auf dem Girokonto des Verbrauchers eingegangenen Geldbeträge für diesen nicht verfügbar zu machen,

wie geschehen ab dem 03.08.2023 im Vertragsverhältnis der Beklagten mit dem Verbraucher [REDACTED]

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, zu Lasten eines Verbrauchers, der die Beklagte im Rahmen der „Kontowechselhilfe“ hat auffordern lassen, von einem bei der Schuldnerin geführten Zahlungskonto mit Guthaben zu einem bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto zu wechseln (Anlage K 5), die Überweisung des Guthabens auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister eingerichtete Konto erst nach dem hierzu vom anderen Zahlungsdienstleister im Auftrag des Verbrauchers bestimmten Datum (15.08.2023; Anlage K 5) vorzunehmen,

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit dem Verbraucher [REDACTED]

3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstand der Beklagten, angedroht.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hinaus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der **Beklagte beantragt,**

die Berufung zurückzuweisen.

## II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Das Landgericht hat zu Recht das Vorliegen einer geschäftlichen Handlung verneint.

- a) Eine „geschäftliche Handlung“ ist in § 2 I Nr. 2 UWG legaldefiniert als ein Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt.

Die Handlung muss unmittelbar und objektiv geeignet sein, den Absatz oder Bezug des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern. Denn nur dann kann sie Auswirkungen auf die Mitbewerber oder die geschäftlichen Entscheidungen der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer haben. Hierfür ist kein Handeln zu Lasten von Mitbewerbern erforderlich; vielmehr kann auch ein Handeln im Vertikalverhältnis (unlautere Einflussnahme auf Verbraucher) ausreichend sein. Eine geschäftliche Handlung kann daher auch in einem Verhalten liegen, das sich auf geschäftliche Entscheidungen im Rahmen eines bestehenden oder behaupteten Vertragsverhältnisses auswirkt, wie bspw. Zahlungsaufforderungen (BGH GRUR 2019, 1202 Rn. 13, 14 – Identitätsdiebstahl). So ist die Vereinbarung eines Gewährleistungsausschlusses eine geschäftliche Handlung, weil diese Vereinbarung unabhängig von ihrer Durchsetzbarkeit geeignet ist, dem Unternehmer Kosten zu ersparen, indem er Verbraucher davon abhält, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Der Unternehmer kann dadurch in die Lage versetzt werden, günstigere Preise zu kalkulieren und so seinen Warenabsatz zu fördern; dies setzt aber ein systematisches über den Einzelfall hinausgehendes Verhalten voraus (BGH, GRUR 2010, 117 Rdnr. 18 – Gewährleistungsausschluss im Internet). Ebenso liegt eine geschäftliche Handlung vor, wenn ein Unternehmen seinen Kunden durch sein Verhalten im Rahmen der Vertragsdurchführung systematisch daran hindert, zukünftig Dienstleistungen eines Wettbewerbers in Anspruch zu nehmen (BGH, GRUR

2009, 876 Rdnr. 25 – Änderung der Voreinstellung II). Dagegen kann eine mangelhafte oder sonst nicht vertragsgemäße Leistung eines Unternehmers als solche zwar vertragliche Rechte des Kunden begründen; sie stellt aber keinen lauterkeitsrechtlichen Verstoß dar. Denn die Schlechtleistung ist für sich genommen nicht objektiv darauf gerichtet, die Kunden von der Geltendmachung solcher Rechte abzuhalten. Dies setzt vielmehr grundsätzlich ein gesondert darauf gerichtetes systematisches Verhalten, etwa das generelle Bestreiten des Mangels verbunden mit der Aufforderung zur Zahlung, voraus.

- b) Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe hat das Landgericht zu Recht eine geschäftliche Handlung verneint.

Die Beklagte hat die Vertragsbeziehung durch die außerordentliche Kündigung beenden wollen. Deshalb ist nicht erkennbar, inwieweit die Beklagte den eigenen Absatz mit ihrem Verhalten hätte fördern wollen. Soweit der Kläger der Auffassung ist, die Beklagte habe mit der Verzögerung der Auszahlung die eigene Liquidität erhöhen wollen und zudem den Kunden zu einem Kontowechsel veranlasst, kann dies die notwendige Förderungsabsicht nicht begründen. Bei der notwendigen objektiven Betrachtung (BGH, GRUR 2013, 945, Rn. 17, 26 m. w. N. – Standardisierte Mandatsbearbeitung; Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl. 2024, § 2 Rn. 2.91) muss die Maßnahme darauf gerichtet sein, durch Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung der Verbraucher den Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern. So kann auch eine Abgrenzung zu einer bloßen Schlecht- oder Nichterfüllung erreicht werden. Die Beklagte wollte hier – ob begründet oder nicht ist insoweit nicht relevant – den Zeugen nicht mehr als Kunden haben. Die Tatsache, dass der Zeuge in der Folge woanders ein neues Konto eröffnen musste, kann insoweit nur als Reflex der Beendigung der vertraglichen Beziehung angesehen werden. Ansonsten wäre jede Vertragskündigung als geschäftliche Handlung im Sinne des UWG anzusehen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte den Vertrag mit dem Kunden gemäß Nr. 19 Abs. 1 ihrer AGB (Anlage K 2) ohnehin unter Beachtung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können. Ein solches Kündigungsrecht spricht bei einer objektiven Betrachtung eindeutig gegen die Überlegung, Handlungen während des Vertragsverhältnisses

hätten das Ziel, einen Kunden zu einer Kündigung zu bewegen. Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht die Kontosperrung rechtsfehlerfrei und zwingend („lediglich“) als vertragliche Pflichtverletzung gewürdigt, die nach allgemeiner Ansicht grundsätzlich nicht auf die Beeinflussung einer geschäftlichen Entscheidung von Verbrauchern gerichtet ist und daher auch keine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs: 1 Nr. 2 UWG ist.

Gleiches gilt letztlich für die verzögerte Auszahlung des Geldes, die eine Pflichtverletzung aus dem Vertrag oder mutmaßlich auch ein Verstoß gegen § 675t I BGB darstellen kann; dass dies in der Absicht geschehen sein soll, die eigene Liquidität der Bank zu erhöhen, vermag der Senat nicht zu erkennen.

2. Auch bei Bejahung einer geschäftlichen Handlung wäre man ein unlauteres Verhalten der Beklagten nicht zu bejahen.

a) Zu Recht weist die Beklagte im Hinblick auf Antrag 1 (Kontosperrung) darauf hin, dass ein Verstoß gegen § 675t BGB nicht vorliegt, so dass § 3a UWG nicht erfüllt ist. Bei § 675t Abs. 1 BGB handelt sich um eine spezielle Vorschrift, die den Zahlungsdienstleister verpflichtet, an den Zahlungsempfänger gerichtete Zahlungen ohne Verzögerung nach dem Zahlungseingang gutzuschreiben. Schon der Wortlaut der Norm zeigt, dass sie nicht auf die Regelung eines allgemeinen Anspruchs des Girokontoinhabers gegen den jeweiligen Zahlungsdienstleister auf das *Verfügbarmachen seines Guthabens* gerichtet ist. Vielmehr geht es in erster Linie darum, bei Gutschriften den Wertstellungszeitpunkt zu bestimmen, und den Zeitpunkt festzulegen, ab welchem der Betrag dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben wird.

Es liegt auch keine aggressive Handlung in Form einer Nötigung nach § 4a I 2 Nr. 2 UWG vor.

Danach ist eine Handlung unlauter, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers erheblich zu beeinträchtigen durch Nötigung oder unzulässige Beeinflussung. Der Begriff der Nötigung ist wortgleich aus Art. 8 UGP-RL übernommen und dementsprechend

richtlinienkonform auszulegen. Maßgebend ist also nicht die Bedeutung dieses Begriffs im deutschen Strafrecht (§ 240 StGB), sondern seine Bedeutung in Art. 8 UGP-RL. Der Begriff ist unionsrechtlicher Natur und daher einheitlich und autonom auszulegen. Eine Definition der Nötigung fehlt jedoch in der UGP-RL. Die einzige Konkretisierung besteht darin, dass dazu auch die Anwendung körperlicher Gewalt gehört. Daraus ist zu schließen, dass die Anwendung psychischen Zwangs ebenfalls als Nötigung anzusehen ist. Unter einer Nötigung ist die Anwendung körperlicher Gewalt oder psychischen Zwangs zu verstehen (OLG Düsseldorf GRUR-RS 2023, 28816 Rn. 35; ähnl. Büscher/Büscher Rn. 45). Der auf den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer durch Nötigung ausgeübte Druck muss so stark sein, dass dieser entweder keine Wahl hat, sich anders zu entscheiden, oder dass zumindest seine Entscheidungsfreiheit erheblich beeinträchtigt ist (OLG Hamburg WRP 2021, 89 Rn. 54; BGH WRP 2017, 1341 Rn. 14 – Schufa-Hinweis).

Hier ist jedoch bereits nicht erkennbar, zu welcher Handlung der Zeuge bestimmt werden sollte. Die Beklagte hat das Konto gesperrt; eine Handlung des Zeugen sollte damit nicht erreicht werden. Auch eine Beeinflussung (Nr. 3) kann der Senat nicht erkennen. Diese erfordert, dass der Unternehmer eine Machtposition gegenüber dem Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zur Ausübung von Druck, auch ohne Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt, in einer Weise ausnutzt, die die Fähigkeit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt (Köhler/Feddersen/Köhler/Alexander, 43. Aufl. 2025, UWG § 4a Rn. 1.56). Auch hier fehlte es an der nötigen Finalität der Handlung der Beklagten. Es ist nicht erkennbar, welche Entscheidung der Kunde angeblich nicht mehr ohne eine Beeinflussung habe ausüben können.

- b) Im Hinblick auf Antrag 2 (Kontoübertragung) steht dem Kläger kein Unterlassungsanspruch aus § 3a UWG zu, da die Beklagte nicht gegen § 23 Abs. 1 Nr. 4 ZKG verstoßen hat.

Danach hat der übertragende Zahlungsdienstleister nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung nach § 22 den auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers verbliebenen positiven Saldo zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 II Nr. 4 ZKG auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte oder eröffnete Zahlungskonto zu überweisen,

soweit die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe dies vorsieht. Dies war hier nicht der Fall. Das mit „Umzugshilfe“ titulierte Formular der Kreissparkasse Ludwigsburg (Anlage K 5) vom 07.08.2023 enthielt nicht die notwendige Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe im Sinne der §§ 20 Abs. 1, 3, 21 ZKG. Der stattdessen angetragene alternative Kontowechsel stellt keine Form der in § 20 Abs. 1 Satz 1 ZKG legaldefinierten Kontenwechselhilfe dar. Das Feld „Kontowechsel nach ZKG“ war gerade *nicht* angekreuzt, sondern ein „Alternativer Kontowechsel“. Eine Auslegung der Erklärung in der vom Kläger gewünschten Form ist daher ausgeschlossen. Sieht das Formular *ausdrücklich* die Möglichkeit des Kontowechsels nach ZKG vor und wählt der Kunde dies bewusst nicht, kann der Aussagen „alternativer Kontowechsel“ nicht ein Aussagegehalt entnommen werden, der mit der ausdrücklichen Nichtanwahl des Ankreuzfeldes „ZKG“ in Widerspruch steht.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

■■■■■

Vorsitzender Richter am  
Oberlandesgericht

■■■■■

Richterin am  
Oberlandesgericht

■■■■■

Richter am  
Oberlandesgericht